

Positionspapier – Dezember 2019

Kleiderordnung im Sport

AUSGANGSLAGE

Ein Hauptmerkmal des organisierten Sports ist der reglementierte Leistungsvergleich.

Die Regeln beziehen sich einerseits auf die eigentliche sportliche Betätigung, andererseits auf verschiedenste Bereiche, die eine Sportart betreffen.

Für alle sportlichen Wettkämpfe existieren Kleiderordnungen. Diese können in ihrer ästhetischen (z.B. Turniertanz), funktionalen (z.B. Trikotfarben von Mannschaften) oder schützenden Funktion (z.B. Helm im Radsport) begründet sein. Ein weiteres Beispiel ist das Schmucktrageverbot, das in vielen Sportarten gilt.

Die Kleiderordnung einer Sportart ist für die Sportlerinnen und Sportler, wie alle anderen Reglemente, verpflichtend. Ihre Einhaltung ist Teil der Beurteilung durch Schieds- und Kampfrichter und führt bei Nichteinhaltung zu Sanktionen.

Bei der Ausübung einer Sportart können sich die Reglemente einer Sportart und die Persönlichkeitsrechte (etwa das Tragen eines Kopftuches) widersprechen.

Bei der Beurteilung solcher Fälle ist festzuhalten, dass eine Sportlerin oder ein Sportler mit der Unterschrift auf der Lizenz oder dem Lizenzantrag bestätigt, alle geltenden Regeln zur Ausübung der Sportart zu respektieren. Insbesondere erklärt sie oder er sich damit einverstanden, bei der Ausübung der Sportart – speziell anlässlich von Wettkämpfen – auf einen Teil der Persönlichkeitsrechte zu verzichten.

Unter diesen Verzicht fällt das Kopftuch, das in Bezug zur Kleiderordnung, wie eine Mütze, ein Stirnband oder ein Hut zu betrachten ist.

POSITION SWISS OLYMPIC

Falls in einem Sportverband die (Wettkampf-) Kleiderordnung nicht oder nicht ausreichend geklärt ist, empfiehlt Swiss Olympic, dies abschliessend zu regeln. Dabei sind die Reglemente des jeweiligen internationalen Verbandes und insbesondere die gültige Kleiderordnung zu berücksichtigen. Der Sicherheit der Athletinnen und Athleten ist dabei besondere Beachtung zu schenken.

Die Kleiderordnung soll so gestaltet sein, dass keine unnötigen Hindernisse für Athletinnen und Athleten zur Ausübung ihres Sports entstehen. Gleichzeitig soll die Kleiderordnung einen geordneten, respektvollen und sicheren Spiel-, Sport- und Wettkampfbetrieb gewährleisten.

WEITERE INFORMATIONEN

Alexander Wäfler, Leiter Medien und Information Swiss Olympic, 031 359 72 16
alexander.waefler@swissolympic.ch